

S a t z u n g
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Kirkel
vom 10. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbetreibende

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге, Urnen
- § 10 Herstellen der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Einzelgräber
- § 15 Familiengräber
- § 16 Urnengräber

Abschnitt V: Grabmäler und Einfriedigungen

- § 17 Grabmäler
- § 18 Fundamentierung und Befestigung
- § 19 Unterhaltung
- § 20 Entfernung
- § 21 Einfriedigung

Abschnitt VI: Anlegung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

- § 22 Allgemeines
- § 23 Vernachlässigung

Abschnitt VII: Leichenhallen

- § 24 Benutzung
- § 25 Trauerfeiern

Abschnitt VIII: Schlussvorschriften

- § 26 Haftung
- § 27 Gebühren
- § 28 Sonstige Rechtsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

S a t z u n g

über das Friedhofs- und Bestattungswesen

in der Gemeinde Kirkel

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), und § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 5. November 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1384) hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen (Änderungen siehe Änderungsregister):

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Kirkel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Ortsteil Altstadt
- b) Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- c) Ortsteil Limbach

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht-rechtsfähige Anstalten der Gemeinde Kirkel. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Kirkel waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Ortsteil Altstadt
 - b) Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
 - c) Ortsteil Limbach

- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten/ beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung/ Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besitzen. Werden einzelne Bestattungsarten in einem Gemeindebezirk nicht angeboten, kann der Berechtigte einen anderen Bestattungsbezirk auswählen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen/ Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei Familiengrabstätten erhält die/ der jeweils Nutzungsberechtigte, sofern sie/ er ausfindig gemacht werden kann, außerdem einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Im Falle der Entwidmung sind die in Einzelgrabstätten Bestatteten/ Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Familiengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere, gleichartige Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin muss bei Einzelgrabstätten möglichst dem nächsten Angehörigen des Verstorbenen, bei Familiengrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (5) Soweit durch Schließung oder Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen/ Beisetzungen/ erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/ Beisetzungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Alle Ersatzgräber nach Abs. 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatz-Familiengrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechtes.

Abschnitt II

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Auf den Friedhöfen hat sich jeder Besucher der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere untersagt
 - a) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Rollstühlen, Kinderwagen und Ähnlichem, sowie der zum Transport der Leichen, zur Abräumung bzw. Anlegung von Gräbern sowie zu gewerblichen Arbeiten notwendigen Fahrzeuge. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
 - c) das Rauchen und Lärmen,
 - d) das unbefugte Betreten fremder Grabstätten,
 - e) das Verteilen von Druckschriften,
 - f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten von Diensten gegen Entgelt, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
 - g) das Ablegen von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
 - h) das unbefugte Abpflücken von Blumen und Pflanzen und Wegnehmen von Kränzen oder anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen,
 - i) an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten an den Gräbern mit Ausnahme der für die Beerdigung unaufschiebbaren Arbeiten der Friedhofsarbeiter und des notwendigen Begießens der Pflanzen.

§ 7**Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines, der jeweils für ein Jahr Gültigkeit hat.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (4) Unbeschadet § 6 Abs. (3) Buchst. i) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (7) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde Kirkel einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1,2 und 7 finden keine Abwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) abgewickelt werden.

Abschnitt III

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen/ Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbebescheinigung, Bestattungserlaubnis, Bescheinigung über die Einäscherung) beizufügen. Wird eine Bestattung/ Beisetzung in einer Familiengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/ Beisetzung fest. Verstorbene dürfen frühestens nach 48 Stunden beigesetzt bzw. eingeäschert werden und müssen spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein. Leichen, die nicht binnen dieser Frist bestattet, und Urnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung beigesetzt.
- (3) Bestattungen finden grundsätzlich während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9**Särge, Urnen**

- (1) Verstorbene müssen im Sarg bestattet oder in einer Urne beigesetzt werden. Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.
- (2) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Elternteils oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg bestattet oder in einer Urne beigesetzt werden.
- (3) Standesamtlich nicht meldepflichtige Fehlgeburten können einer anderen Beisetzung in einem bestehenden Grab beigesetzt/ beigelegt werden.

§ 10**Herstellen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m und bei Urnenbeisetzungen mindestens 0,65 m. Bei einer Stockwerksbelegung (Tiefengrab) wird das Grab um 0,60 m vertieft.
- (3) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt mindestens 0,30 m und zwischen den Grabreihen mindestens 0,50 m. Eine konkrete Festlegung der Abstände erfolgt jeweils durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Grabmale und Pflanzen, die die Grabherstellung behindern, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 11**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und Totgeburten 15 Jahre.

§ 12**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Kirkel in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

- (3) Umbettungen können von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und -anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Abschnitt IV

Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Bestattet/ beigesetzt wird in Reihengräbern, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle abgegeben werden. Hierbei wird unterschieden zwischen:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
- (3) Es werden eingerichtet:
 - a) Grabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (einschl. Totgeburten) - Grabmaß: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, oder : Länge: 1,00 m, Breite 0,70 m.
 - b) Grabfelder für Verstorbene über fünf Jahre - Grabmaß: Länge 2,30 m, Breite 1,00 m.
- (4) Die Gemeinde kann einrichten
 - a) Urnenfelder
Grabmaß 0,60 x 0,60 m
 - b) Urnenkammern in Urnenwänden
 - c) Felder für Wiesengrabstätten; hier sind nur Einzelgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zulässig. Eine Bepflanzung der Wiesengrabstätten, das Aufstellen von Vasen und Ähnlichem ist nicht gestattet. Niedergelegter Blumenschmuck kann jederzeit entschädigungslos vom Friedhofspersonal entfernt werden. Für die Pflege dieser Grabstätten wird von der Gemeinde eine Gebühr erhoben.

- d) Felder mit Gedenkstätten für Fehl- und Totgeburten. In diesen Feldern erfolgt die Bestattung/ Beisetzung als Wiesengrab. Hier ist jedoch keine Gedenkplatte zulässig.
 - e) Urnengräber als Baumgrabstätten.
- (5) Anonyme Bestattungen sind zulässig; die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Ort der Bestattung. Auskünfte über anonyme Bestattungen/ Beisetzungen werden nicht erteilt; die Bestattung/ Beisetzung erfolgt in Einzelgräbern.
 - (6) Die Bestattung/ Beisetzung erfolgt in der Regel in einem Einzelgrab. Die Beisetzung in einem Familiengrab sowie andere Bestattungsarten nach Abs. 4 und 5 müssen gesondert beantragt werden.
 - (7) Es wird der Reihe nach bestattet/ beigesetzt.

§ 14

Einzelgräber

- (1) In einem Einzelgrab darf nur eine Leiche bestattet/ beigesetzt werden. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Das Einzelgrab wird für die Dauer der Ruhefrist der Leiche zugeteilt.

§ 15

Familiengräber

- (1) Ein Familiengrab ist ein einstelliges Tiefengrab, in dem zwei Bestattungen/ Beisetzungen übereinander zulässig sind.
- (2) An einem Familiengrab wird für die Dauer von 30 Jahren ein Nutzungsrecht überlassen. Hierüber wird nach Zahlung der fälligen Gebühr eine Urkunde erteilt.
- (3) Eine zweite Bestattung/ Beisetzung ist nur dann zulässig, wenn die sich hieraus ergebende Ruhezeit die restliche Nutzungszeit nicht übersteigt. Auf Antrag kann die Nutzungszeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,

f) auf die nicht unter a) - e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (5) Die/ der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Abs. 4 gilt in den Fällen der Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (8) In einem Familiengrab können nur Angehörige gem. Abs. 4 Buchstabe a) - e) bestattet/ beigesetzt werden. Die Bestattung/ Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern usw., Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Kinder, Enkelkinder, Geschwister.

§ 16

Urnengräber

- (1) Urnengrabstätten werden in der Regel im Gräberfeld für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr zur Verfügung gestellt. Sind neue Urnengrabfelder angelegt, werden die Urnen in der Regel in diesen beigesetzt. In diesen Feldern ist die Beisetzung von 2 Urnen pro Grabstätte zulässig.
- (2) Die Beisetzung in einer belegten, noch nicht abgelaufenen Stelle ist zulässig. Die Ruhefrist der Urne läuft mit der Ruhefrist des Grabes ab.
- (3) Sind Urnenwände vorhanden, können Urnen in diesen beigesetzt werden. Pro Kammer können zwei Urnen eingestellt werden. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde vorgegebenen Abdeckplatten zu benutzen. Das Aufstellen von Grabschmuck und Ablegen von Blumen und Kränzen an und auf den Urnenwänden ist nicht gestattet. Anlässlich von Beisetzungen dürfen Blumen, Schalen und Kränze seitlich von den Urnenwänden abgelegt werden, dabei ist darauf zu achten, dass andere Nutzungsberechtigte bzw. folgende Beisetzungen nicht beeinträchtigt werden. Die abgelegten Gegenstände sind bis spätestens 2 Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Es ist gestattet an den Abdeckplatten kleine Vasen, kleine Fassungen für Teelichter und ähnliches anzubringen sofern keine anderen Grabkammern beeinträchtigt werden.
- (4) Urnengräber können als Gemeinschaftsanlagen unter Bäumen angelegt werden. Hier sind pro Stelle 2 Beisetzungen übereinander möglich, die Bestimmungen für Wiesengräber (§ 13 Abs. 4 c) gelten entsprechend, ebenso die Regelungen über die Ruhe- und Nutzungsdauer von Urnengräbern. Für einzelne Gemeinschaftsanlagen kann die Verwaltung bestimmen, ob in diesen einzelne Gedenktafeln für die jeweilige Grabstätte zulässig sind oder ein gemeinsamer Gedenkstein aufgestellt wird. Die Kosten für die Aufstellung eines gemeinsamen Gedenksteines werden in diesem Feld auf die Anzahl der

Grabstellen aufgeteilt. In Baumgräbern sind nur biologisch abbaubare Urnen und Schmuckurnen zulässig. Die Größe der Urnen darf einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten.

- (5) Das Einzelurnengrab bzw. die Einzelurnenkammer wird für die Dauer der Ruhezeit gem. § 11 zugeteilt. Für Familienurnengräber/ -kammern gelten die Bestimmungen für Familiengräber (§ 15) entsprechend.

Abschnitt V

Grabmäler und Einfriedigungen

§ 17

Grabmäler

- (1) Grabmäler unterliegen keinen besonderen Gestaltungsvorschriften. Sie müssen sich lediglich in Größe und Form der jeweiligen Grabstelle anpassen und im Übrigen der Würde des Friedhofes entsprechen. Bei Bestattungen in Wiesengrabfeldern werden lediglich Grabplatten von maximal 60 cm Breite und 40 cm Tiefe zugelassen. Diese dürfen bis zu 12 cm aus dem Boden ragen. Aufstehende Grabsteine sind nicht erlaubt. Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
- (2) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung erstellte oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechende Grabmäler und Anlagen müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung wieder entfernt werden. Geschieht dies nicht innerhalb drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, erfolgt die Entfernung auf Kosten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung. Die entfernten Teile gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Bei der Errichtung eines Grabmales usw. ist die genehmigte Zeichnung mitzuführen. Die Genehmigung ist so rechtzeitig zu beantragen, dass sie bis zum Beginn der Arbeiten vorliegt. Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen des Grabzeichens beizufügen und zwar:
- a) der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Schrift- und Schmuckverteilung und Schriftfarbe,
 - b) Ausführungszeichnungen, soweit solche zum Verständnis des Entwurfes erforderlich sind,
 - c) bei Grabmälern mit figürlichem Schmuck ein Modell der Bildhauerarbeit.
- Bei sonstigen baulichen Anlagen ist in gleicher Weise zu verfahren.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres hiervon Gebrauch gemacht wird.
- (5) Keiner Zustimmung bedarf die vorübergehende Aufstellung provisorischer Grabmäler, wie z.B. Holzkreuze.

§ 18**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmäler sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Abs. 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

§ 19**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit gefährdet, so hat der Unterhaltspflichtige unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal sowie die sonstige bauliche Anlage zu entfernen.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Absatz 3 verfahren.

§ 20**Entfernung**

Grabmäler und sonstige bauliche Maßnahmen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsfrist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten zu entfernen. Wird diese Frist versäumt, erfolgt die Entfernung durch die Gemeinde. Die Kosten trägt der Verpflichtete. Die abgeräumten Grabmäler fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

§ 21**Einfriedigung**

- (1) Die Einfriedigung der Grabstellen erfolgt mittels eines Plattenbelages und wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten hat der jeweilige Berechtigte zu tragen.
- (2) Eine andere Art der Einfriedigung ist unzulässig.

Abschnitt VI

Anlegung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Bestattung/ Beisetzung in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt werden, sofern sie nicht mit einem liegenden Grabmal abgedeckt sind. Geschieht dies trotz zweimaliger Aufforderung nicht, so kann die Gemeinde die Einebnung vornehmen.
- (2) Grabhügel sind nicht zulässig. Die Grabbeete sind dem Niveau des Plattenbelages bzw. sofern dieser noch fehlt, des Geländes anzupassen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber und die Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung der Gewächse verlangen.
- (4) Die Grabstätten müssen bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit unterhalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.

§ 23

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Einzelgrabstätten und Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle das Nutzungsrecht nach zweimaliger Aufforderung entschädigungslos entziehen und die Grabstätten gleichfalls abräumen, einebnen und einsäen.
- (2) Vor der Abräumung sind die Verantwortlichen aufzufordern, die Grabmäler zu entfernen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, erfolgt die Entfernung durch die Gemeinde. Die Grabmäler fallen dann entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (3) Die Kosten der nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen sind von den Verantwortlichen zu tragen.
- (4) Ist ein Verantwortlicher nicht bekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

Abschnitt VII

Leichenhallen

§ 24

Benutzung

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen und Urnen, sowie die Begräbnisfeierlichkeiten sind die Leichenhallen in den jeweiligen Ortsteilen zu benutzen.
- (2) Die Leichen sind nach ärztlicher Feststellung des Todes und dem Einsargen spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenhallen zu überführen. Die Särge müssen bis spätestens 1 Stunde vor der Trauerfeier durch den Bestatter geschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche vom Schaugang aus zu sehen. Der Sarg einer rasch verwesenden oder stark verstümmelten Leiche bleibt geschlossen.
- (3) Die Särge der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nochmals geöffnet werden.
- (4) Leichen, die von auswärts kommen, sind direkt in die Leichenhalle zu überführen.

§ 25

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in dem dafür vorgesehenen Raum der Leichenhallen abgehalten werden.

Abschnitt VIII

Schlussvorschriften

§ 26

Haftung

Die Gemeinde Kirkel haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Nutzungsberechtigten sind der Gemeinde gegenüber zur Freistellung von Schadenersatzansprüchen Dritter verpflichtet, wenn der Schaden von ihnen verursacht wurde oder von ihren Anlagen ausgeht.

§ 27**Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Sofern die Gebührensatzung keine Gebührensätze enthält, werden die tatsächlich entstandenen Kosten mit einem Verwaltungszuschlag von 10 % in Rechnung gestellt.

§ 28**Sonstige Rechtsvorschriften**

Sofern diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1384), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 29. April 1983 außer Kraft.

Kirkel, 10.12.2015

Der Bürgermeister:

(Frank John)

(Anmerkung: Bekanntmachung am 18.12.2015 – Inkrafttreten am 19.12.2015)

Änderungsregister

zur

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Kirkel vom 10.12.2015

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	Inkrafttreten
-----------	------------------	----------------	-------	---------------

(bisher keine)